

BVGer D-6165/2009 vom 12. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6165_2009

FR: TAF D-6165/2009 du 12 mars 2010

IT: TAF D-6165/2009 del 12 marzo 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe unterschiedliche Angaben zur Dauer seiner Inhaftierungen gemacht. Bei der Anhörung habe er gesagt, lediglich die erste Festnahme sei wegen seiner Teilnahme an einer Demonstration erfolgt. Aus seinen Aussagen bei der Erstbefragung ergebe sich, dass die Demonstrationsteilnahme der Grund für seine zweite Festnahme gewesen sei. Sein Verhalten entspreche nicht demjenigen einer verfolgten Person. Erfahrungsgemäss versuchten Verfolgte den Verfolgerstaat bei der ersten sich bietenden Gelegenheit zu verlassen, der Beschwerdeführer habe aber dreimal polizeiliche Vorladungen befolgt. Seine Angabe, wonach die Polizei ihn bei der dritten Festnahme nach einigen Stunden wieder habe gehen lassen, mute vor dem Hintergrund der vorgängigen Festnahmen seltsam an. Die separatistischen Umtriebe seiner Partefraktion stellten im Jemen eine schwerwiegende Straftat dar; unter einem solchen Verdacht stehende Personen könnten kaum mit einer raschen Freilassung rechnen. Ebenso realitätsfremd schein seine Aussage, die Polizei habe ihn im August 2008 vor dem Gebäude seines Arbeitgebers festgenommen, weil sie kein Recht gehabt habe, in das Gebäude einzutreten. Auch die Ausreise über den streng bewachten Flughafen deute kaum auf ein Interesse der Polizei an seiner Person hin. Seine Aussagen seien weitgehend unsubstanziert und wiesen einen dermassen einfachen Aufbau auf, dass sie ohne weiteres von jedermann erzählt werden könnte. Aufgrund der festgestellten Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen könnten die eingereichten polizeilichen Vorladungen, bei denen es sich nicht um Haftbefehle handle, an der obigen Einschätzung nichts ändern. Solche Dokumente seien im Heimatland des Beschwerdeführers käuflich. Es stelle sich zudem die Frage, weshalb er sich im Besitz dieser Dokumente befinde, sei doch davon auszugehen, dass man ihm diese in der Haft abnehmen würde. Auch die Schreiben seiner Partei könnten seine Vorbringen nicht wirksam untermauern. Bezeichnenderweise habe er die vorhandenen Antworten der jemenitischen Behörden nicht eingereicht. Ferner sei festzustellen, dass weder der Parteiausweis noch die eingereichten Internetauszüge eine konkrete Verfolgung seiner Person darlegen könnten.

E. 4.2

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, bei den Abweichungen in den Angaben des Beschwerdeführers zur Dauer der Inhaftierungen handle es sich nicht um Widersprüche in wesentlichen Punkten, zumal er die Daten der Festnahmen übereinstimmend angegeben habe. Hinsichtlich der polizeilichen Vorladungen sei darauf hinzuweisen, dass er diesen nicht, wie vom BFM geltend gemacht, Folge geleistet habe, sondern von der Polizei zu Hause oder bei der Arbeitsstelle festgenommen worden sei. Die Umstände seiner dritten Festnahme seien für ihn bedrohlich gewesen. Er habe einer im Parlament vertretenen Partei angehört, die sich für ihn eingesetzt habe, was der Grund für die rasche Freilassung gewesen sein könne. Dass er an seinem Arbeitsort nicht von der Polizei festgenommen worden sei, liege daran, dass dieser im F. _____ gelegen habe, der von der G. _____ kontrolliert werde, die ihn auf Ersuchen der Polizei festgenommen

habe. Da er nicht gesucht worden sei, habe er über den Flughafen ausreisen können. Er habe auf alle ihm gestellten Fragen detailliert geantwortet. Bei den Befragungen sei er nicht zu seinen Erlebnissen während der ersten beiden Inhaftierungen befragt worden. Schliesslich habe das BFM der aktuellen Situation im Jemen zu wenig Beachtung geschenkt. Die Bevölkerung sei unzufrieden und die Mitglieder der SYP spielten eine wichtige Rolle bei der Revolte gegen den dominierenden Norden.

E. 5.1

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.).

E. 5.2

Das BFM weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdeführer anlässlich der beiden Befragungen nicht übereinstimmende Angaben zur jeweiligen Haftdauer gemacht habe. Hingegen hat er die Daten der geltend gemachten Festnahmen übereinstimmend genannt. Zu Unrecht hat sich das BFM auf den Standpunkt gestellt, der Beschwerdeführer habe den drei polizeilichen Vorladungen umgehend Folge geleistet, gab dieser doch nicht an, sich freiwillig bei der Polizei gemeldet zu haben, sondern von dieser dreimal festgenommen worden zu sein (einmal zuhause, einmal in der Nähe des Arbeitsplatzes und einmal am Arbeitsplatz). Ob die Polizei den Beschwerdeführer - wie von ihm geltend gemacht - an seinem Arbeitsplatz nicht festnehmen dürfen, weil für das H. _____ eine andere Sicherheitsbehörde zuständig ist, kann mangels konkreter Informationen dazu nicht beurteilt werden. Insofern das BFM sich auf den Standpunkt stellt, Verfolgte verliessen den Verfolgerstaat in der Regel bei der ersten Gelegenheit, ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelvermutung bei Personen, die politisch aktiv sind oder sich gar in Oppositionsparteien in einer Führungsposition befinden, nicht zwingend der Fall ist. In zahlreichen Staaten werden politisch Oppositionelle schikaniert, misshandelt und inhaftiert, ohne dass sie ihre politischen Aktivitäten umgehend einstellen oder das Land bereits nach dem ersten Übergriff verlassen. Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sein Heimatland legal verlassen konnte, lässt sich der Schluss ziehen, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit behördlich nicht gesucht wurde; dies hat der Beschwerdeführer indes auch nicht geltend gemacht. Andererseits schliesst allein die legale Ausreise nicht aus, dass der Beschwerdeführer mit den Sicherheitsbehörden Probleme haben könnte. Alsdann ist festzuhalten, dass der

Beschwerdeführer seine Identität mittels eines Reisepasses und weiterer Identitätspapiere, an deren Authentizität seitens des BFM keine Zweifel geäußert wurden, belegen konnte. Er gab einen Parteiausweis ab, dessen Echtheit vom BFM ebenfalls nicht angezweifelt wurde. Zudem reichte er Kopien von mehreren Schreiben der SYP an die Sicherheitsbehörden ein, in denen sich die Partei für den Beschwerdeführer, der verschiedenen Schikanen ausgesetzt worden sei, einsetzt. Diese Schreiben sind individuell gestaltet und beziehen sich auf konkrete Ereignisse; sie heben sich durch ihre Gestaltung von oftmals eingereichten pauschalen Parteibestätigungen ab. Ob diese Schreiben echt beziehungsweise versendet worden sind, lässt sich aufgrund der Aktenlage nicht beantworten. Ebenso wenig ist klar, ob die eingereichten polizeilichen Vorladungen authentisch oder gefälscht sind beziehungsweise käuflich erworben wurden.

E. 5.3

In Würdigung der Aktenlage ist festzustellen, dass der bisher erhobene Sachverhalt eine abschliessende Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen nicht erlaubt. Dazu bedarf es weiterer Abklärungen, insbesondere im Heimatland des Beschwerdeführers. Von besonderem Interesse wird dabei sein, ob seine Ausführungen hinsichtlich seiner beruflichen und politischen Tätigkeit bestätigt werden können. Des Weiteren ist von Bedeutung, ob die von ihm geltend gemachten Schikanen und Übergriffe, denen er durch die Sicherheitsbehörden ausgesetzt worden sei, objektivierbar sind. Nach Möglichkeit ist auch die Authentizität der polizeilichen Vorladungen und die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Zuständigkeit für die Überwachung des H. _____ beziehungsweise die Zutrittsmöglichkeit der Polizei auf dasselbe abzuklären. Das Verfahren ist somit zur Abklärung des vollständigen rechtserheblichen Sachverhalts und zu neuem Entscheid an das BFM zurückzuweisen.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig erhoben hat. Die Beschwerde ist infolgedessen gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 27. August 2009 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an das BFM zurückzuweisen. Das BFM ist insbesondere anzuweisen, die vorstehend unter 5.3 erwähnten Sachverhaltsabklärungen zu tätigen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin hat mit der Beschwerde eine Kostennote eingereicht, in welcher der gesamte Aufwand mit Fr. 1'000.-- beziffert wird. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-11 und 13 VGKE), erscheint dies angemessen. Die Parteientschädigung ist somit auf Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen und allfälliger Mehrwertsteuer) festzusetzen und das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.